

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1883  
der Abgeordneten Dierk Homeyer und Frank Bommert  
CDU-Fraktion  
Landtagsdrucksache 5/4825

### ***Auswirkungen des Urteils des Bundesfinanzhofes zur Besteuerung von kommunalen Unternehmen***

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1883 vom 27. Februar 2012

„Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 10. November 2011 entschieden, dass „nachhaltig und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen“. Angesichts der Diskussionen und Kritik einheimischer Unternehmen an der Änderung der Kommunalverfassung hat dieses Urteil eine große Bedeutung für Brandenburg.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil?
2. Welche rechtlichen und finanziellen Auswirkungen hat das Urteil auf die kommunalen Unternehmen in Brandenburg?
3. Wer ist von dem Urteil betroffen? Welche von Kommunen erbrachten Leistungen sind vom Urteil betroffen?
4. Welche Geschäftsbeziehungen der Landesregierung bzw. vom Land erbrachten Leistungen werden vom Urteil erfasst?
5. Wie soll das Urteil administrativ umgesetzt werden? Muss das Urteil rückwirkend umgesetzt werden?
6. In welcher Weise hat die Landesregierung das Urteil vom 10. November 2011 – sowie die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (siehe Urteile vom 1. Dezember 2011 oder vom 15. April 2010) - bei der Änderung der Kommunalverfassung berücksichtigt?“

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:  
Wie bewertet die Landesregierung das Urteil?

zu Frage 1:

Mit dem Urteil vom 10. November 2011 V R 41/10 setzt der Bundesfinanzhof (BFH) seine jüngere Rechtsprechung fort, nach der auch die privatrechtlich erteilte Erlaubnis zur Aufstellung von Automaten in Universitäten oder die Überlassung von Pkw-Stellplätzen in Tiefgaragen durch eine Gemeinde auf hoheitlicher Grundlage als entgeltliche Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen. Die Rechtsfortbildung

des BFH, mit der letztlich Entscheidungen des EuGH nachvollzogen werden, führt zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand. Die öffentliche Hand wird, wenn sie als Wettbewerber auftritt, anderen (privaten) Wettbewerbern vollständig gleich gestellt.

Der BFH legt den im nationalen Recht in § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts definierten Unternehmensbegriff konsequent im Lichte des (in der Normenhierarchie übergeordneten) Unionsrechts aus. Gegenüber dem bisherigen Rechtsverständnis wird der mögliche Umfang des Unternehmens einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erweitert, indem die Schwelle der Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Betätigung herab gesetzt wird. Tätigkeiten, die nach traditionellem Verständnis der (nicht steuerbaren) Vermögensverwaltung zuzurechnen sind, können nunmehr der Umsatzbesteuerung unterliegen.

Die Auswirkungen der Rechtsprechung auf die geltende Gesetzeslage, die hierzu heraus gegebenen Verwaltungsanweisungen und auf die derzeitige Besteuerungspraxis sind weit reichend; sie werden im Kontext der Auftragsverwaltung (Artikel 108 Absatz 3 Grundgesetz) auf Bund/Länder-Ebene erörtert. Abschließende Erörterungsergebnisse liegen noch nicht vor.

Frage 2:

Welche rechtlichen und finanziellen Auswirkungen hat das Urteil auf die kommunalen Unternehmen in Brandenburg?

zu Frage 2:

Zu den rechtlichen Auswirkungen wurde bei der Beantwortung des Frage 1 bereits Stellung genommen.

Eine finanzielle Be- oder Entlastung der Kommunen kann mengenmäßig nicht vorausgesagt werden. In den Fällen, in denen die Kommunen hoheitliche Aufgaben wie Abwasser - und Abfallentsorgung selbst und nicht durch - ohnehin steuerpflichtige Unternehmen des Privatrechts wie z.B. die GmbH - erledigt haben, werden sie bei Anwendung der neueren Rechtsprechung steuerlich höher belastet. Sollten die Kommunen als Aufgabenträger einen hohen Investitionsbedarf haben, können sie jedoch auch von der dann möglichen Vorsteuerabzugsberechtigung wiederum profitieren.

Frage 3:

Wer ist von dem Urteil betroffen? Welche von Kommunen erbrachten Leistungen sind vom Urteil betroffen?

Frage 4:

Welche Geschäftsbeziehungen der Landesregierung bzw. vom Land erbrachten Leistungen werden vom Urteil erfasst?

zu Frage 3 und 4:

Alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und damit auch das Land Brandenburg und alle Kommunen, die sich am Wirtschaftsleben beteiligen, unterliegen mit ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit wie jeder andere Unternehmer auch der Umsatzbesteuerung, vor allem wenn sie als Wettbewerber auftreten.

Betroffen sind dabei z. B. auch sog. Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Diese sind umsatzsteuerpflichtig, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privatanbietern erbracht werden können. Entgegen der derzeitigen

Besteuerungspraxis können danach z.B. auch die Leistungen von Rechenzentren umsatzsteuerpflichtig sein.

Frage 5:

Wie soll das Urteil administrativ umgesetzt werden? Muss das Urteil rückwirkend umgesetzt werden?

zu Frage 5:

Über die konkrete Umsetzung des Urteiles wird – wie zu Frage 1 dargelegt – noch auf Bund-Länder-Ebene beraten.

Da das Urteil sich auch zugunsten einer juristische Person des öffentlichen Rechts auswirken kann – bei Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf den Vorsteuerabzug – wird sich diese in offenen Fällen auch für die Vergangenheit auf das Urteil berufen können.

Frage 6:

In welcher Weise hat die Landesregierung das Urteil vom 10. November 2011 – sowie die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (siehe Urteile vom 1. Dezember 2011 oder vom 15. April 2010) - bei der Änderung der Kommunalverfassung berücksichtigt?

zu Frage 6:

Die Landesregierung konnte das BFH-Urteil vom 10. November 2011 nicht mehr berücksichtigen, da der Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge“ bereits am 29. März 2011 abschließend durch das Kabinett verabschiedet und dem Landtag zur legislativen Beratung und Entscheidung zugeleitet wurde.

Hiervon unabhängig stehen die Urteile in keinem inhaltlichen Zusammenhang zu dem genannten Gesetz, so dass auch seinerzeit keine Änderung der Gesetzesinitiative des Landes erforderlich gewesen wäre. Das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge“ befasst sich nicht mit Kosten zur Erledigung kommunaler Aufgaben, sondern nur mit den Möglichkeiten der Kommunen bzw. ihrer Unternehmen, bei der Erfüllung von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge in einen offenen und fairen Wettbewerb mit den privaten Anbietern treten zu können, was in der Vergangenheit nicht immer der Fall war.

Mit diesem Gesetz hat sich auch nichts an der Tatsache geändert, dass dem privaten Dritten die kommunale Aufgabe – zumindest zur Erledigung - zu übertragen ist, wenn dessen Angebot wirtschaftlicher ist als das kommunale Angebot und das öffentliche Interesse einer Aufgabenübertragung auf den Privaten nicht entgegensteht. Bei diesem grundsätzlich richtigen Wirtschaftlichkeitsvergleich, der sich bereits aus dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt, ist zukünftig bei der kommunalen Lösungsvariante bei bestimmten gemeindlichen Pflichtaufgaben möglicherweise die Ausweitung der Steuerpflicht mit zu berücksichtigen; die Kommunalverfassung regelt jedoch grundsätzlich nur die Methodik der Vorgehensweise und die Möglichkeiten des Marktzutritts und nimmt keinen Einfluss auf mögliche Kosten. Im Übrigen fallen entsprechende Überlegungen bei einer beabsichtigten Unternehmensgründung ohnehin weg, da auch kommunale Unternehmen in Form des Privatrechts wie z.B. eine GmbH - wie jedes private Unternehmen auch - grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterfallen.